

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text

Diplomprüfungsordnung für Evangelische Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 9. August 2000 (KWMBI II S. 1171)

geändert durch Satzung vom
12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232)
26. März 2004 (KWMBI S. 1856)

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Zweck der Prüfung

¹An der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg können Studenten der Theologie auf Antrag die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie ablegen.

²Die Diplomprüfung dient dem Nachweis, dass der Kandidat sein Theologiestudium mit Erfolg absolviert hat; es bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

³Der Nachweis bezieht sich auf Grundwissen, methodisches Können und kritisches Verständnis.

§ 2

Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird der Grad eines Diplom-Theologen Univ. (Dipl.-Theol. Univ.) verliehen.

§ 3

Studiendauer und Studiumumfang

¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfung neun Semester. ²Der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 168 SWS.

§ 4

Prüfungsfristen

(1) Die Prüfung soll am Ende des achten Semesters begonnen werden.

(2) Meldet sich ein Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, dass er sie bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Semesters abgelegt hat, oder legt er die Diplomprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Semesters ab, gilt die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) ¹Überschreitet der Bewerber die Frist nach Absatz 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Die Frist verlängert sich um

1. für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester und
2. die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG), §§ 12 und 15 Urlaubsverordnung.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Diplomprüfung an der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter sowie weiteren fünf gewählten Mitgliedern, von denen drei Professoren sein müssen.

(2) ¹Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Schriftführer werden nach Vorschlag der Versammlung aller Prüfer vom Fachbereichsrat gewählt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur die der Theologischen Fakultät angehörenden Hochschullehrer und die das Fach Evangelische Theologie vertretenden Hochschullehrer der Universitäten Bamberg, Bayreuth und Würzburg gewählt werden.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag. ⁵Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; er hat kein Stimmrecht.

(6) ¹Der Dekan beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Dekan die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6

Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Semester eine Prüfungskommission für die Diplomprüfung und benennt Ersatzleute. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf Fachprüfern, und zwar je einem Vertreter für die fünf Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie, und dem Dekan. ²Dazu kommt gegebenenfalls der Fachvertreter eines Wahlpflichtfaches gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Buchst. g.

(3) Zu Prüfern können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden.

(4) ¹Die Bestellung der Prüfungskommission soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel von Prüfern ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission trägt dafür Sorge, dass alle Entscheidungen der Prüfungskommission in einem Protokoll verzeichnet werden.

(6) Die Prüfungskommission berichtet dem Prüfungsausschuss über den Verlauf der Prüfungen.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

(1) Die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie wird in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.

(2) Der Prüfungsbeginn ist vom Dekan mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekannt zu geben.

(3) ¹Spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn sind die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten unter Nennung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie gegebenenfalls weiterer hinzugezogener Prüfer (gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Buchst. g) schriftlich zu laden. ²Zugleich damit sind ihnen die Termine für die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit und die Ausarbeitung einer homiletischen und/oder einer religionspädagogischen Aufgabe sowie die Termine und Prüfungsräume für die Klausuren mitzuteilen.

(4) Zu den mündlichen Prüfungen sind die Kandidaten unter Angabe der Termine und Prüfungsräume spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu laden.

§ 9

Meldung zur Prüfung

¹Der Bewerber hat sich innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Termins für den Prüfungsbeginn gemäß § 8 Abs. 2 schriftlich beim Dekan zur Prüfung zu melden. ²Der Meldung sind die in § 10 Abs. 1 und 2 genannten Nachweise und Unterlagen beizufügen.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

a) Nachweis der Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche; auf den Antrag eines Bewerbers hin, der vom erweiterten Fachbereichsrat befürwortet sein muss, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen einen Bewerber zulassen, der einer anderen im Ökumenischen Rat der Kirchen vertretenen Kirche angehört, insbesondere wenn diese über keine gleichwertige Ausbildungsstätte in der Bundesrepublik verfügt;

b) Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung vom 6. Dezember 1993 (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung;

c) Nachweis ausreichender Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache;

d) Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Zwischenprüfung durch Vorlage des Zwischenprüfungszeugnisses;

e) Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Evangelischen Theologie, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg;

f) Vorlage je eines Hauptseminarscheines aus den Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie (einschließlich Bayerische Kirchengeschichte) und Systematische Theologie, davon zwei aufgrund einer schriftlichen Seminararbeit mit mindestens Note 4,0 (= ausreichend) benotet; außerdem müssen aus

der Praktischen Theologie Hauptseminarscheine über zwei fachlich verschiedene Seminare vorgelegt werden;

g) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer einführenden und einer vertiefenden Lehrveranstaltung von je mindestens zwei Semesterwochenstunden aus einem Wahlpflichtfach aufgrund benoteter Scheine (mindestens Note 4,0 = ausreichend).

²An der Erlanger Theologischen Fakultät werden folgende Wahlpflichtfächer gelehrt:

Bayerische Kirchengeschichte

Christliche Archäologie und kirchliche Kunst

Christliche Publizistik

Geschichte und Theologie des christlichen Ostens

Judaistik

Kirchenmusik (Grundlagen und Geschichte)

Reformierte Theologie

Religions- und Missionswissenschaft.

³Seminarscheine aus der Bayerischen Kirchengeschichte, die zur Erfüllung der Voraussetzung gemäß Satz 1 Buchst. f eingereicht werden, können nicht nochmals zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Satz 1 Buchst. g verwendet werden. ⁴Ein Kandidat, der den erforderlichen Nachweis in seinem Wahlpflichtfach nicht erbringt, ist in seinem Wahlpflichtfach mündlich zu prüfen. ⁵Für diesen Vorgang gehört der Prüfer zur Prüfungskommission. ⁶Die in Satz 1 Buchst. f und g geforderten Scheine werden aufgrund schriftlicher Arbeiten, Referate, mündlicher Prüfungen oder anderweitiger individueller Leistungsnachweise erteilt. ⁷Die Lehrperson gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung die zum Scheinerwerb erforderlichen Studienleistungen bekannt. ⁸Der Versuch, die Scheine zu erwerben, kann innerhalb der Frist des § 4 Abs. 2 wiederholt werden.

(2) Der Meldung zur Prüfung sind über die in Absatz 1 genannten Unterlagen hinaus beizufügen:

a) eine Darlegung des Studienganges (nach Fächern differenzierter Studienbericht), in der auch die Wahl des Schwerpunktfaches (vgl. § 13 Abs. 4) und des Wahlpflichtfaches (vgl. § 10 Abs. 1 Buchst. g) begründet sowie Spezialstudiengebiete innerhalb der einzelnen Fächer (vgl. § 17 Abs. 1) angegeben werden; ferner hat der Bewerber mitzuteilen, welche Prüfungsaufgaben er aus dem Fach Praktische Theologie (§ 13 Abs. 2) anfertigen will;

b) gegebenenfalls ein Antrag auf Anrechnung der biblischen Klausur aus der Zwischenprüfung (vgl. § 13 Abs. 3);

c) ein kurzgefasster Lebenslauf;

d) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;

e) gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2.

(3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

- a) der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
- d) der Bewerber eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(6) Studiengänge mit Abschluss durch das erste Theologische Examen einer Landeskirche oder mit Abschluss durch das theologische Magisterexamen (Mag.theol.) sind im Sinne von Art. 61 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG verwandte, im grundlegenden fachwissenschaftlichen Studium der Evangelischen Theologie (Grundstudium) gleiche Studiengänge.

§ 11

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

²Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ³Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, in den Fällen gemäß Absätzen 2 bis 4 jedoch nur auf Antrag des Studenten.

§ 12

Gliederung der Prüfung

Die Diplomprüfung wird in einem Abschnitt durchgeführt.

§ 13

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Prüfungsfächer sind: Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie und Praktische Theologie.

(2) ¹Es werden folgende Prüfungsleistungen gefordert:

1) eine wissenschaftliche Hausarbeit;

2) im Prüfungsfach Praktische Theologie entweder

a) die Ausarbeitung einer homiletischen und einer religionspädagogischen Aufgabe oder

b) die Ausarbeitung einer homiletischen oder religionspädagogischen Aufgabe und eine Klausur;

3) je eine Klausur aus den Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie und Systematische Theologie;

4) je eine mündliche Prüfung in allen fünf Prüfungsfächern.

²In dem Fach, in dem die Hausarbeit angefertigt wurde, entfällt die Klausur. ³Wird die Hausarbeit im Fach Praktische Theologie angefertigt, entfällt eine der beiden in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a genannten Prüfungsleistungen.

(3) Wurden in der Zwischenprüfung sowohl eine Klausur in einem biblischen Fach wie eine Klausur in Kirchen- und Dogmengeschichte geschrieben, gilt folgende Regelung:

a) auf Antrag des Kandidaten wird die biblische Klausur aus der Zwischenprüfung für die Diplomprüfung angerechnet; die mündliche Prüfung hat dann den thematischen Schwerpunkt "Theologie des Alten beziehungsweise Neuen Testaments in ihren historischen Bezügen";

b) für die Klausur in Historischer Theologie wird mindestens ein Thema aus jeder der fünf klassischen Epochen der Kirchengeschichte gestellt; die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein nicht zu eng gefasstes Schwerpunktgebiet und seine Einordnung in die Kirchengeschichte.

(4) ¹Der Kandidat hat eines der Prüfungsfächer als Schwerpunktfach zu wählen.

²Diesem Fach wird das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen.

(5) Hat der Kandidat keinen Nachweis über Studienleistungen in seinem Wahlpflichtfach vorgelegt (vgl. § 10 Abs. 1 Buchst. g), so hat er auch in diesem Fach eine mündliche Prüfung abzulegen.

(6) Die Prüfung baut auf den Studieninhalten der ihr zugrunde liegenden Studienabschnitte auf.

§ 14

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die schriftlichen Arbeiten (die wissenschaftliche Hausarbeit, die Ausarbeitung einer homiletischen und/oder einer religionspädagogischen Aufgabe und die Klausuren) werden von dem jeweiligen Fachvertreter in der Prüfungskommission jeweils drei Themen beziehungsweise Texte vorgeschlagen. ²Nach Votierung durch die Prüfungskommission werden dem Kandidaten jeweils zwei Themen beziehungsweise Texte zur eigenen Wahl vorgelegt.

(2) In der wissenschaftlichen Hausarbeit soll der Kandidat seine Fähigkeit zur selbständigen Darstellung und Lösung eines wissenschaftlichen Problems nachweisen.

(3) In der Ausarbeitung einer homiletischen und/oder einer religionspädagogischen Aufgabe soll der Kandidat nachweisen, dass er ein Verfahren zur Vorbereitung einer Predigt beziehungsweise eines Unterrichtsentwurfes reflektieren und anwenden sowie eine Predigt/Katechese anfertigen kann.

(4) In den Klausuren wird besonders das Grundwissen des Kandidaten in dem jeweiligen Fach geprüft.

(5) ¹Jede der schriftlichen Arbeiten wird von zwei Prüfern bewertet, in der Regel von dem jeweiligen Fachvertreter in der Prüfungskommission und einem weiteren, vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfer. ²Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note durch Errechnung des arithmetischen Mittels festgelegt.

(6) ¹Das Verfahren wird auch dann fortgesetzt, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wird. ²Auf Wunsch des Kandidaten kann das Verfahren jedoch beendet werden; dann gilt das Examen als nicht bestanden.

§ 15

Wissenschaftliche Hausarbeit und Ausarbeitung einer homiletischen und/oder einer religionspädagogischen Aufgabe

(1) Mit Prüfungsbeginn werden dem Kandidaten zwei Themen für eine wissenschaftliche Hausarbeit aus derjenigen der fünf Disziplinen, die der Kandidat als Schwerpunktfach gewählt hat, zur Wahl mitgeteilt.

(2) Für die Bearbeitung des Themas stehen acht Wochen Zeit zur Verfügung.

(3) ¹Nach Ablieferung der wissenschaftlichen Hausarbeit werden dem Kandidaten je zwei Texte oder Themen zur Wahl für die Ausarbeitung der homiletischen oder der religionspädagogischen Aufgabe mitgeteilt. ²Hat der Kandidat sowohl eine homiletische wie eine religionspädagogische Aufgabe anzufertigen, werden die Texte oder Themen der zweiten Aufgabe nach Abgabe der ersten Ausarbeitung mitgeteilt.

(4) Für die Ausarbeitung einer homiletischen oder einer religionspädagogischen Aufgabe stehen jeweils drei Wochen Zeit zur Verfügung.

(5) Der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Ausarbeitung der homiletischen beziehungsweise der religionspädagogischen Aufgabe ist ein Verzeichnis der benutzten Literatur sowie die Versicherung, die jeweilige Arbeit selbständig angefertigt zu haben, beizufügen.

(6) ¹Werden die wissenschaftliche Hausarbeit und die Ausarbeitung der homiletischen beziehungsweise der religionspädagogischen Aufgabe nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgegeben, so wird die jeweilige Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Bewerbers die Bearbeitungsfrist um höchstens acht beziehungsweise drei Wochen verlängern.

§ 16 Klausuren

(1) ¹Für jede Klausur steht ein Zeitraum von vier Stunden zur Verfügung.
²Elementare Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt; diese sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) ¹Es findet jeweils nur eine Klausur an einem Tag statt. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt; sie werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen unter Berücksichtigung von Spezialstudiengebieten, die der Kandidat in den Zusammenhang des Faches einzuordnen hat, methodisches Können, Urteilsfähigkeit und kritisches Verständnis des Kandidaten festgestellt werden.

(2) ¹Die mündliche Prüfung dauert im Schwerpunktfach etwa 30 Minuten und in den übrigen vier Prüfungsfächern je etwa 20 Minuten. ²Eine Prüfung in einem Wahlpflichtfach (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Buchst. g) dauert etwa 15 Minuten.

(3) ¹Die mündlichen Prüfungen erfolgen als Einzelprüfungen vor dem jeweiligen Fachprüfer. ²Ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission führt Protokoll. ³Die Prüfungen finden unter Aufsicht des Dekans als Vorsitzendem des Prüfungsausschusses statt.

(4) ¹Das über jede mündliche Prüfung anzufertigende Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Prüfer und vom Protokollanten unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(5) Das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung wird vom Fachprüfer gemäß § 18 Abs. 2 bewertet.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(7) ¹Bei den mündlichen Prüfungen werden Studenten, die die Zwischenprüfung abgelegt haben und die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(8) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote, Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung

(1) Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrunde gelegt werden.

(2) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt beziehungsweise erhöht werden. ³Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹In allen Prüfungsfächern werden Fachnoten aus dem Durchschnitt der gemäß Satz 2 gewichteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei zählen die wissenschaftliche Hausarbeit dreifach, die Ausarbeitung der homiletischen und der religionspädagogischen Aufgabe, die Klausuren und die mündliche Prüfung im Schwerpunktfach zweifach und die übrigen mündlichen Prüfungen einfach.

(4) Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,00 = nicht ausreichend

(5) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird errechnet als Mittel aus der dreifach gewichteten Note der wissenschaftlichen Hausarbeit, den doppelt gewichteten Noten der Ausarbeitung der homiletischen und der religionspädagogischen Aufgabe, den doppelt gewichteten Noten der Klausuren und der mündlichen Prüfung im Schwerpunktfach sowie den einfach gewichteten Noten der übrigen vier mündlichen Prüfungen. ²Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,00) sind.

(7) Ist die Fachnote eines Faches weniger als ausreichend (4,00), so ist ein Ausgleich nur bei guten Leistungen (2,50 oder besser) in mindestens einem anderen Fach möglich.

(8) Ist die Fachnote in zwei oder mehr Fächern weniger als ausreichend (4,00), so ist ein Ausgleich nicht möglich.

(9) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung im Wahlpflichtfach wird bei der Errechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

²Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) ¹Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet. ²Der Prüfungsausschuss soll bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(5) ¹Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss. ²Bei Ausschluss von der weiteren Teilnahme gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) § 5 Abs. 7 ist zu beachten.

§ 20

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Dekan oder beim Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 21

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann in dem einen Fach, in dem sie wegen nicht ausreichender oder nicht durch ein gutes Ergebnis in einem anderen Fach ausgeglichener Leistungen nicht bestanden ist (vgl. § 18 Abs. 7), zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden.

(2) Gilt die Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(3) ¹Wurde die gesamte Prüfung nicht bestanden, so muss sie spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens wiederholt werden. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) ¹Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches (vgl. Absatz 1) oder von maximal zwei Prüfungsfächern, die bei der ersten Wiederholungsprüfung mit weniger als ausreichend (4,00) bewertet wurden, ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig. ²Voraussetzung ist dabei, dass die wissenschaftliche Hausarbeit bei der ersten Wiederholungsprüfung mit mindestens Note 4,00 (= ausreichend) bewertet wurde und die Fachnoten in wenigstens drei Fächern mindestens 4,00 waren. ³Die wissenschaftliche Hausarbeit und die Fachnoten der nicht zu wiederholenden Prüfungsfächer werden dann für die zweite Wiederholung angerechnet. ⁴Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

(6) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomprüfung ist nicht zulässig.

§ 22

Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die in den einzelnen Prüfungsfächern, in der wissenschaftlichen Hausarbeit und in der Ausarbeitung der homiletischen und/oder der religionspädagogischen Aufgabe erzielten Noten sowie die Gesamtnote. ²In das Zeugnis wird auch die Note des Wahlpflichtfaches aus dem Nachweis über die darin erbrachten Studienleistungen beziehungsweise die Note der mündlichen Prüfung aufgenommen.

(3) ¹Das Zeugnis wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird eine Urkunde ausgestellt, durch die dem Bewerber der Grad eines Diplom-Theologen Univ. (Dipl.-Theol. Univ.) verliehen wird.

(5) ¹Die Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. ²Als Datum der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

§ 23

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Kandidat auf Antrag in seine schriftlichen Arbeiten, deren Beurteilung und in die Protokolle über seine mündlichen Prüfungen Einsicht nehmen.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Dekan zu stellen; Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl S. 544) gilt entsprechend. ²Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und gegebenenfalls die fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 26

Sonderregelung für Behinderte

(1) ¹Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) ¹Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 27

Übergangsregelung

¹Für Studenten, die ihr Theologiestudium vor dem Wintersemester 1997/98 begonnen haben, gilt folgende Regelung: Für den Besuch der Hauptseminare in den Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament und Historische Theologie ist die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Proseminaren Voraussetzung. ²Statt des nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d zu führenden Nachweises über die erfolgreiche Ableistung der Zwischenprüfung sind als weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung die entsprechenden, aufgrund einer schriftlichen Proseminararbeit mit mindestens Note 4,0 (= ausreichend) benoteten Proseminarscheine aus den Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament und Historische Theologie vorzulegen. ³Kann nur ein unbenoteter oder ein nicht aufgrund einer schriftlichen Proseminararbeit benoteter Proseminarschein beigebracht werden, so muss der entsprechende Hauptseminarschein aufgrund einer schriftlichen Seminararbeit benotet sein.

§ 28

Nachdiplomierung

Die Verleihung des Diplomgrades erfolgt auf Antrag auch an Absolventen, die ihr Studium erfolgreich mit der Theologischen Aufnahmeprüfung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern oder mit dem Theologischen Abschlussexamen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg oder - soweit mindestens vier Semester in Erlangen studiert wurden - mit der Theologischen Aufnahmeprüfung der Ev.-ref. Kirche (Leer) abgeschlossen haben.

§ 29

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Theologische Abschlussexamen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. November 1982 (KMBI II 1983 S. 555), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. August 1999 (KWMBI II S. 981), außer Kraft.